LANDKREIS
KARLSRUHE

Ihr Gesundheitsamt informiert

Mumps

Erreger: Mumps-Virus
Weltweit vorkommendes Virus.

Übertragungswege Tröpfcheninfektion / direkter Kontakt mit kontaminiertem Speichel.

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung 16 -18 Tage
(12 - 25 Tage möglich)

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Insgesamt kann ein Infizierter 7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Speicheldrüsenschwellung ansteckend sein. Auch klinisch inapparente Infektionen sind ansteckend.

Krankheitsbild: nach einer ersten Krankheitsphase mit unspezifischen Allgemeinsymptomen tritt eine zumeist fieberhafte Erkrankung auf, die typischerweise durch eine ein- (20-30%) bzw. doppelseitige (70-80%) schmerzhafte Schwellung der Speicheldrüsen gekennzeichnet ist.
Ein nicht unerheblicher Teil der Infektionen (30-40%) verläuft ohne Symptome.
Nach der Infektion besteht meist eine lebenslange Immunität.

Komplikationen: mit zunehmendem Lebensalter häufiger.
Orchitis (Hodenentzündung), Oophoritis (Eierstockentzündung), die zu Sterilität führen können.
Hirnhautentzündung, Hirnentzündung, vorübergehende oder anhaltende einseitige Taubheit, Bauchspeicheldrüsenentzündung.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung

- Impfung im Kleinkindalter als
  Masern-Mumps-Röteln-Varicellen-Impfung.
  Erste Impfung: 11. bis 14. Lebensmonat
  Zweite Impfung: 15. bis 23. Lebensmonat
- Bei allen unvollständig oder nicht geimpften Personen kann die Impfung in jedem Lebensalter durchgeführt werden.
- Die Impfung wird für alle ungeimpften Personen in Einrichtungen der Geburtshilfe sowie der Kinder- und Säuglingspflege empfohlen.

Maßnahmen für Kontaktpersonen

Eine postexpositionelle Impfung innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt mit einer an Mumps erkrankten Person ist für ungeschützte Personen zur Verhinderung oder Abmilderung einer Infektion empfohlen.

Impfung für alle ungeimpften oder nur einmal geimpften Personen so früh wie möglich nach Kontakt zu einem Erkrankten.

Bei Schwangeren ist die Impfung jedoch kontraindiziert, da es sich um einen Lebendimpfstoff handelt.

Gesetzliche Bestimmungen:

Es besteht Meldepflicht

- nach § 6/7 IfSG
  - für das Labor: bei Nachweis des Erregers.
  - für den Arzt: bei Verdacht auf Erkrankung.

- nach § 34 Abs.6 IfSG für die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen.

An Mumps Erkrankte besuchen die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.
Wiederzulassung nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Ausbruch der Erkrankung.

Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einem Mumpserkrankungsfall hatten, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen für die Dauer von 18 Tagen nicht betreten.
Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist allerdings möglich, wenn ein Impfschutz besteht, eine postexpositionelle Schutzimpfung nach Kontakt durchgeführt wurde oder eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt ist.